Jahrg. 1859. Stück 34.

Neustädter Kreisblatt.

[Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens.] Neustadt o/s., den 20. August. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 104. Betr. die Einsammlung der Collektengelder für die schlesischen Taubstummen-Unterrichts-Anstalten.

Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises veranlasse ich, die Collektengelder für die schlesischen Taubstummen-Unterrichts-Anstalten in vorgeschriebener Weise sofort einsammeln zu lassen und dieselben oder ein Negativ-Attest bis zum 1. Septbr. d. J. an die Königl. Kreis-Steuer-Casse hierselbst einzusenden.

Neustadt, den 19. August 1859. Der Königliche Landrath.

Nr. 103. Bekanntmachung.

Nach einer mir zugekommenen Benachrichtigung der vorgesetzten Königl. Regierung ist die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. April d. J., wonach ein Verkauf der zum Militairgebrauch designirten Pferde nicht gestattet war, durch die Allerhöchsten Ordres vom 25. und 28. v. M. wieder aufgehoben und es stehet somit der freien Verfügung über die für den Kriegsbedarf bezeichneten Pferde nichts weiter entgegen. Hiervon haben die Ortsbehörden den betreffenden Eigenthümern Kenntniß zu geben.

Neustadt, den 18. August 1859. Der Königliche Landrath.

Danksagung.

An milden Beiträgen sind eingegangen:

für die Abgebrannten zu Nimptsch von der Gemeinde Kreiwitz 3 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.;
für die Abgebrannten zu Namslau von derselben Gemeinde 3 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.;
wofür ich ergebenst danke.

Neustadt, den 18. August 1859. Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbrief. Der Maurer Andreas Schäfer aus Gläsen, Kreis Leobschütz, 57 Jahr alt, katholisch, ist wegen einfachen Diebstahls bei dem unterzeichneten Gerichte zur Untersuchung gezogen worden. Derselbe hat sich jedoch der Untersuchung durch Entfernung aus seinem bisherigen Wohnorte entzogen und ist uns sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf den p. Schäfer zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Schäfer Kenntniß hat, aufgefordert, davon uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 8. August 1859. Königliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.